

wünschen und selbstverständlich den einzelnen Gemeinden nachgelassen ist, die Erfüllung dieser Schulpflicht in einer höheren Volksschule unbemittelten Eltern durch niedrige Normirung des Schulgeldes, oder durch Erlaß des Schulgeldes, oder durch Gründung von Freistellen möglichst zu erleichtern.

Die Zweite Kammer hat in die Fassung des Regierungsentwurfs, und zwar auf Zeile 3 nach dem Worte: „verpflichtet (§ 4)“ die Worte einzuschalten beschlossen:

„nach der Wahl der Erziehungspflichtigen,“

um damit auszudrücken, daß da, wo eine einfache Volksschule nicht vorhanden ist, es lediglich der Wahl der Erziehungspflichtigen überlassen sei, ob die Kinder ihrer Schulpflicht in der mittleren oder höheren Volksschule genügen sollen. Es ist diese Einschaltung, womit auch die königl. Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat, nur zweckmäßig und wird daher der hohen Kammer vorgeschlagen:

den Absatz 6 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Ich frage nunmehr, ob Jemand zu § 13 im Allgemeinen das Wort wünscht? — Es ist nicht der Fall und ich bitte den Herrn Referenten, das Gutachten der Deputation über Absatz 1 vorzutragen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 1 wird nach dem Beispiel der Zweiten Kammer zur Annahme vorgeschlagen.

Präsident von Zehmen: Es verlangt Niemand das Wort? — Ich richte an die Kammer die Frage:

„ob sie Absatz 1 nach dem Beispiel der Zweiten Kammer genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 2 ist gleichergestalt von der Zweiten Kammer einstimmig angenommen worden. Auch Ihre Deputation schlägt Genehmigung desselben vor.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Absatz 2? — Es ist nicht der Fall und ich frage daher die Kammer:

„ob sie Absatz 2 nach der Regierungsvorlage unverändert annehmen will?“

Es ist geschehen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Auch Absatz 3 wird zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand das Wort begehrt, so richte ich die Frage an die Kammer:

„ob sie Absatz 3 in unveränderter Weise genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 4 und 5 haben zu einer Erinnerung nicht Veranlassung gegeben. Dieselben werden zur Annahme vorgeschlagen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über Absatz 4 und 5 gleichzeitig. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Ich gebe zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, Absatz 4 ebenso, wie den Absatz 5 unverändert anzunehmen. Ich frage die Kammer:

„Tritt sie dem Gutachten der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Zu Absatz 6 hat die Zweite Kammer in die Fassung des Regierungsentwurfs, und zwar auf Zeile 3 nach dem Worte „verpflichtet § 4“ die Worte einzuschalten beschlossen: „nach der Wahl der Erziehungspflichtigen“, und mit dieser Einschaltung den Absatz selbst genehmigt. Die diesseitige Deputation schlägt vor, dem jenseitigen Beschlusse beizustimmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Absatz 6? — Es ist nicht der Fall und ich habe daher die Kammer zu fragen:

„ob sie Absatz 6 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Ich habe nun an die Kammer die Frage zu richten:

„ob sie § 13 in der beschlossenen Weise genehmigt?“

Ebenfalls einstimmig: Ja.

(Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wir gehen zu § 14 über.

Der Bericht sagt hierzu:

Zu § 14.

Fortbildungsschulen.

Nachdem in § 3 die Fortbildungsschule als obligatorische Unterrichtsanstalt in den Organismus der Volksschule eingereiht und in Absatz 7 des § 4 für die aus der Volksschule entlassenen Knaben unter gewissen Voraussetzungen und beziehentlich Beschränkungen die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule ausgesprochen worden, bringt nun § 14 des Entwurfs die erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Fortbildungsschule. Ueber die Nothwendigkeit der Fortsetzung des Volksschulunterrichts über den bisherigen Endtermin der Schulpflichtigkeit hinaus hat die Deputation im Allgemeinen oben bei den vorgenannten Paragraphen ebenso, wie darüber sich bereits gutachtlich geäußert, daß, wenn man überhaupt wolle, daß die Erkenntniß des Segens eines